



Praktikantenvertrag für Fachoberschüler^{*)}

Zwischen
Praktikumsbetrieb (Firma) Betreuer*in

Straße Ort Telefon
und dem/r Fachoberschüler*in
Vorname Nachname
geb. am in
wohnhaft in

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung während des 1. Ausbildungsjahres an der Fachoberschule

- Fachrichtung Wirtschaft, **Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung** -
 Fachrichtung Wirtschaft, **Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik** -

der Feldbergschule Oberursel geschlossen.

§ 1 Dauer der Ausbildung / Ausbildungszeit / Urlaub

Der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Schuljahr **2021/2022** im o.g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung dauert vom **01.08.2021 bis zum 15.07.2022**

Die fachpraktische Ausbildung findet an 3 Tagen (Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung) oder an 2,5 Tagen (Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik) in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils drei Tagen in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen.

Der gesamte tarifliche Jahresurlaub beträgt Werktage. Für den Fachoberschulpraktikanten bedeutet dies $3/6 =$ Werktage. Der Urlaub ist zusammenhängend in der Zeit der Schulferien zu gewähren und zu nehmen. Beachten Sie hierfür bitte die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes (siehe unten stehender Link oder Gesetzesauszug im Anhang).

http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_19.html

Praktikumstage des Schwerpunktes Wirtschaft und Verwaltung:

Montag, Dienstag, Mittwoch **oder** Mittwoch, Donnerstag, Freitag

Die Schule versucht, die Präferenzen bezüglich der Tage zu berücksichtigen. Eine Abweichung kann aus organisatorischen Gründen seitens der Schule notwendig sein.

Im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik wird der Praktikumsblock von der Schule festgelegt (Mittwoch, Donnerstag, Freitag)

§ 2 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. vom Betrieb aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. vom Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, **wenn er die Ausbildung aufgeben will.**

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb meldet den Praktikanten bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft an. Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, welcher sich an den Inhalten des folgenden Ausbildungsberufes im 1. Ausbildungsjahr orientiert:

Ausbildungsberuf:

Er erklärt sich bereit, dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb nennt eine/n geeignete/n Praktikumsbetreuer*in, die/der die Ausbildung überwacht und der/dem die Anwesenheitsnachweise und die anzufertigenden Halbjahresberichte des Praktikanten vorzulegen sind.

Der Betrieb zahlt dem Fachoberschüler eine Vergütung von € monatlich.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Präsenz und Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbst-

ständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft des Praktikanten Auskunft gibt.

Entsprechende Formulare stehen unter <https://www.feldbergschule.de/formulare/> zur Verfügung.

§ 4 Pflichten des Fachoberschülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Der Praktikant fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5 Versicherungsschutz

Der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Hessen unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schüler*innen an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung). Im Rahmen des Praktikums ist es den Schüler*innen **verboten**, ein **Kraftfahrzeug** zu führen.

Praktikumsbetrieb:

(Stempel/Unterschrift)

Fachoberschüler*in:

(Unterschrift)

Gesetzliche Vertreter*in:

(Unterschrift)

Der Fachoberschulleitung zur Kenntnis:

Oberursel, den _____

i.A. _____
(Leitung d. Fachoberschule – i.A Ute Strasser)

(Schulstempel)

Kontaktformular

Firmenanschrift

des Praktikantenbetriebes:

falls abweichend:

**Anschrift
der Firmenfiliale /
der Praktikantenstelle:**

Name der betreuenden Person

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Telefax:

Anlage 1

(Auszug aus dem JArbSchG)

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

Ausfertigungsdatum: 12.04.1976

Vollzitat:

"Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 10.3.2017 I 420

§ 19 Urlaub

(1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. **mindestens 30 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht **16 Jahre alt** ist,

2. **mindestens 27 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht **17 Jahre** alt ist,

3. **mindestens 25 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht **18 Jahre** alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

SELBSTAUSKUNFT

Hiermit bestätige ich,,
(Name Schüler*in)

dass ich keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu meinem Ausbildungsbetrieb

..... habe.
(Name Ausbildungsbetrieb)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Schüler*in)

Praktikumsbetrieb:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel/Unterschrift)